

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 320 (26.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 320.

Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer

Abänderungen in der Militäradministration betreffend.

Erstattet

von dem Geheimenrath v. Theobald.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Mit dem Beschlusse der zweiten Kammer über das Militärbudget für die Etatsjahre 1831 und 1832 ist uns zugleich eine Adresse vom 17. d. M. die von ihr über mehrere Militäradministrationsgegenstände Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog vorzutragen beschlossenen unterthänigsten Bitten betreffend, zur Berathung mitgetheilt worden. Im Namen Ihrer Budgetscommission, welcher diese Adresse zur Begutachtung zugewiesen ist, habe ich die Ehre, Folgendes vorzutragen.

Vorderst ist zu bemerken, daß die Gegenstände der Adresse nicht alle rein finanzieller Natur sind, sondern daß auch mehrere theils politische, theils organische, theils lediglich administrative Beziehungen umfassen, welche bei der Erörterung zu berücksichtigen sein dürften.

Der erste Punkt der Adresse spricht die Bitte aus, Se. Königl. Hoheit möchten gnädigst dahin wirken wollen, daß das Bundescontingent für das Großherzogthum und ins-

besondere das Verhältniß der Cavallerie vermindert werde.“ Mit dieser Bitte sich zu vereinigen, wird eine hohe Kammer um so weniger Anstand nehmen, als nicht in Abrede gestellt werden kann, daß ein Matrikularfuß zu 1 Procent der Bevölkerung für das Bundes-Militärcontingent in Anwendung auf die kleineren Staaten erdrückend erscheinen muß, und daß namentlich das hohe Verhältniß der Cavallerie die solchen Staaten hieraus zugehenden Lasten noch über die Maassen erschwert.

Wenn man aber in Betrachtung ziehet, daß bei Festsetzung der Stärke eines Bundesheeres nothwendig auch auf die politische Stellung des Bundes und auf seine äußeren Verhältnisse Bedacht genommen werden mußte; daß der Bund nicht wohl eine Moderation der Matrikel für einzelne — vielleicht eben durch ihre Lage wichtigere Staaten eintreten lassen kann — unterdessen er in Beziehung auf die andern Staaten solche festhielt, daß also die Herabsetzung der Matrikel zu Gunsten des gesammten Bundes erfolgen mußte, zumalen die übrigen Bundesstaaten gewiß dieselben Wünsche hegen; daß endlich die einzelnen Bundesstaaten nicht in der Lage sind, über die Zeitgemäßheit einer solchen Maßregel mit Bestimmtheit zu urtheilen, so wird es genügen, den Wunsch nach einer Erleichterung vor dem Throne Sr. Königl. H o h e i t niederzulegen und der höchsten Weisheit und allbekanntem Liebe des erhabenen Regenten für sein getreues Volk vertrauensvoll zu überlassen, die Opportunität in der Zeit und in den Mitteln wahrzunehmen und zu ergreifen, um den ausgesprochenen, von der Regierung gewiß selbst getheilten Wunsche des Landes, einem entsprechenden Resultate zuzuführen.

Die zweite Bitte betrifft die Anordnung einer Organisation der obersten Militärbranchen in der Art, daß die Leitung sämtlicher Militärangelegenheiten in einem einzigen Chef vereinigt werde, der Mitglied des Staatsministeriums ist, und von dem

alle vom Regenten unmittelbar ausgehenden Verfügungen un-
terzeichnet sein müssen.“

Nachdem in Beziehung auf diesen Gegenstand — in der an-
dern Kammer von den Herrn Commissärs der hohen Regie-
rung die höchste Intention Sr. Königlich hohen Hoheit die-
jenige Branche, zu deren Attributen das Personelle, das Orga-
nische des Militärs und seine Bewegungen bisher getheilt waren,
mit dem Kriegsministerium verschmelzen zu wollen, eröffnet
worden, so wird der Beiritt Einer hohen Kammer zu diesem
Punkt der Adresse eher einen Dank für den erfüllten, als Bitte
um einen noch zu gewährenden Wunsch aussprechen.

Die 3te Bitte, „eine Untersuchung einleiten zu lassen, ob und
auf welche Weise die Geschäfte beim Kriegsministerium vereinfacht
und das Personal vermindert werden kann,“ ist so allgemein
gefaßt, und ermangelt einer näheren Begründung dessen, auf
was sie eigentlich beruhet, daß man sie in dieser Beziehung als
eine allgemeine, auf alle Verwaltungsbranchen ebenfalls gleich
anwendbare Formel betrachten, daß sofort auch von Seiten
Einer hohen Kammer ihr beigestimmt werden kann. Vielleicht
scheint die von einem immensen Detail unzertrennliche Schrei-
berei zu groß. Jedenfalls wird das Kriegsministerium selbst so
willig als geneigt sein, zu jeder Vereinfachung im Geschäfts-
gang die Hände zu bieten, unterdessen, wenn den beim Kriegs-
ministerium jetzt bestehenden 2 Sectionen, der juridischen und
der administrativen — nun noch eine 3te, nämlich die rein
Militärische zugetheilt wird, so dürfte von einer Geschäfts- und
Personalverminderung nicht wohl die Rede sein können.

4) „Das Cadetteninstitut für aufgehoben erklären zu wollen.“

Merkwürdig ist es, daß zu einer Zeit, wo Schulen und
Schulwesen überall an der Tagesordnung sind, wo man nicht
aufhört, von Schulwesen überhaupt, von Landschulen, Schul-
lehrern, Schullehrer-Seminarien, Mittelschulen, Hochschulen,
Gewerbschulen, sogar Gewerbshochschulen zu sprechen; überall

Begründung, Besserstellung, Erweiterung derselben in Antrag bringt, wo sogar weitere Ausdehnung und Fundirung weiblicher Lehr- und Bildungsinstitute Anklang gefunden haben; merkwürdig ist es — sage ich — daß hier nicht etwa von Reorganisation einer in ihren Grundlagen fehlerhaft befundenen, oder keine Resultate gewährenden Anstalt die Sprache ist, daß nicht eine neue Begründung oder größere Ausdehnung derselben abge schlagen wird, sondern daß die Aufhebung einer bereits bestehenden — vielleicht von einigen Mißbräuchen in ihrer primitiven Organisation nicht ganz freien — doch nicht überall mit gleicher Ungunst angesehenen Bildungsanstalt für Jünglinge, die sich dem Militärstand widmen, geradezu angetragen wird. Noch merkwürdiger ist es, daß man, ohne auf Ereignisse zu achten, die zwar vorerst nicht wahrscheinlich sind, auch nicht gewünscht werden, dennoch aber möglich sind, mit Aufhebung dieses Instituts zugleich auf die Substitution eines sehr reichen Erbtheils verzichtet, welche der erhabene Gründer desselben zu seinen Gunsten testamentarisch verfügt hat. Ich verlasse diesen Umstand ohne weitere Bemerkungen, um zu erheben, wo der Anlaß zum Antrag auf Abschaffung eines Instituts zu finden sein, dessen Bestehen oder Nichtbestehen von der Beurtheilung der höchsten administrativen Gewalt lediglich abhängt. Er scheint vorzüglich in der Summe von 13,841 fl. zu liegen, welche das Kriegsministerium in seinen Eigenzetat aufgenommen, und die andere Kammer auf Antrag derselben Budgetcommission — bis auf jene Summe moderirt hat, welche den Gehalt der bei dem Institut angestellten Officiere gleichkommen wird. Für das Institut selbst ist nichts bewilligt. Insofern bedacht wird, daß auch ohne besonderen großen Aufwand von Seiten des Staats eine Bildungsanstalt für Officierszöglinge bestehen kann, und eine solche vor Errichtung des Cadetteninstituts auch wirklich bestanden hat, so würde eine hohe Kammer auf die Reduction des besprochenen Aufwands wohl

eingehen, und insoweit der Adresse der zweiten Kammer auch beistimmen können, nicht aber, wenn unbedingt von Aufhebung einer Bildungsschule für Subjecte — welche sich zu Officiers qualificiren sollen, die Rede wird. In allen Staaten bestehen dergleichen Schulen für Militärzöglinge, auch in der Schweiz ist neuerlich eine solche zu errichten beschloffen worden, sogar in den vereinigten Staaten Nordamerikas wird auf Gründung einer ähnlichen Anstalt Bedacht genommen. In einer der letzten Sitzungen dieser hohen Kammer hat ein geehrtes Mitglied, ein ausgezeichnete Mann vom Fache, diesen Gegenstand mit eben so vieler Klarheit als Beredsamkeit abgehandelt, und, wie ich glaube, überzeugt, daß Bildungsanstalten sowohl für Militärzöglinge überhaupt, als insbesondere für den hochwichtigen General- oder Generalquartiermeisterstab durchaus unentbehrlich seien. Ihre Unentbehrlichkeit tritt bezüglich auf uns noch mächtiger hervor, wenn man den so tief reducirten Stand unseres Officierscorps bedenket. Auf den Fall eines Ausrückens muß bloß für das Bundescontingent, den Generalstab und die Reserve eine Vermehrung von 125 Officieren nach allen Waffen und Bildungsgraden eintreten. Wo wird man sie im Drange auffinden? Entweder würde man sie, wie früher einmal durch die Noth gezwungen schon geschehen ist, aus allen Diensten, aus allen deutschen Instituten zusammenerufen müssen, oder man würde die schwere Aufgabe gar nicht lösen können.

Das Rückgreifen auf Unterofficiere, abgesehen davon, daß es alsdann an guten Unterofficieren bei den Truppen mangeln würde, wäre nur dann möglich, wenn solche wissenschaftlich wären gebildet worden: allein ohne das Bestehen einer Bildungsanstalt, welche sie frequentirt hätten, wäre diese Ausbildung gar nicht einmal denkbar. Eine hohe Regierung, zu deren Attributen dieser Gegenstand ausschließlich gehört, wird dieses alles und noch weit mehrere Umstände, die man der Kürze wegen hier nicht berührt, in ihrer Weisheit erweisen, und in

Erwägung ziehen, ob nicht die Vereinigung einer Anstalt für Bildung von Officierssubjecten, welche allen Classen von Staatsbürgern zugänglich wäre — und zwar für Ausbildung der fähigsten Officiere für den Generalstaab Statt finden könnte; ob nun die erste Anstalt kurzhin: Militärschule oder Kriegsschule heißen soll, darauf würde es in der That nicht ankommen: Ihre Commission glaubt daher für den vierten Punkt der Adresse, folgende Fassung vorschlagen zu können.

4) „der bisherigen Bildungsanstalt für Officierszöglinge oder Cadetteninstitut eine gemeinnütziger, für den Staat nicht kostspielige Einrichtung geben zu wollen.“

Der 5. Punkt der Adresse lautet:

5) „eben so die Militärbaudirection aufheben zu wollen.“ —

Die Commission kann auch hier den Gegenstand nur in Beziehung auf das finanzielle im Auge haben, indem es dem Ermessen der hohen Regierung anheim gestellt bleiben muß, ob sie eine besondere Militärbaudirection für nothwendig hält. In ersterer Beziehung glaubt man sich der Adresse der andern Kammer anschließen zu können, indem überall, wo Militärbäude sich befinden, der Staat auch Civilbaumeister unterhält, und diese auch die Militärbäude, welche ebenfalls Staatsgebäude sind, ohne Kostenveranlassung beaufsichtigen können. — In der Adresse würde nur das Wort eben so zu streichen sein.

Die Punkte 6. 7. 8. und 9. der Adresse sind ihrer Tendenz nach connex. Es handelt sich von bestehenden Militärgewerben, welche aufzuheben wären, und zwar unter 6. die hiesige Brodregie, an deren Stelle die Accordbegebung der Brodlieferung treten soll — insofern nicht eine nochmalige genaue Untersuchung, besonders rücksichtlich der Localverhältnisse von Karlsruhe, dieses unräthlich erscheinen läßt.

Unter 7. Die Militärschneiderei nach vorausgegangenen einseitigen Accordversuchen.

Unter 8. Die *Duvriers*, insofern sie sich mit gewöhnlichen Handwerksarbeiten befassen, auch möchte in Berathung gezogen werden, ob nicht auch die Stückgießerei Privaten überlassen werden oder ganz eingehen sollte.

Unter 9. Die Militärapotheke. Jedoch nur nach Umständen und nach den Beziehungen, welche sich bei Prüfung der übrigen Militärgewerbe ergeben haben.

Ihre Commission glaubt sich auf einige allgemeine Erörterungen hier beschränken zu müssen, weil die Kürze der Zeit nähere Entwicklungen nicht zuläßt.

Vorerst entsteht die Frage: ob die Kammern in die innere, eigentlich h ä u s l i c h e Verwaltung der Staatsbranchen sich einzulassen haben, wenn sie nicht deutliche Merkmale einer fehlerhaften, dem Staatshaushalt und dem Gesamtinteresse (nicht dem individuellen) der Steuerpflichtigen nachtheiligen Administration vor Augen hat, und Vorschläge zur Suppressio von bestehenden Anstalten einerseits fast kategorisch auszusprechen, anderseits solche im Schwanken wieder zurück zu nehmen, und sie auf die sich ergebenden Resultate einer nähern, durch nichts veranlaßten Untersuchung auszusuchen, auch auf Versuche anzutragen, deren Objecte nicht einmal deutlich ausgesprochen sind? Ihre Commission glaubt dieser Ansicht um so weniger beitreten zu können, als solche nicht nur die Regierungsgewalt, sondern die Verwaltung selbst in die Hände der Kammern legen würde. Nun ist aber nirgends ein Kostenübermaß weder gerügt, noch bezeichnet worden. Es ist im Gegentheil erwiesen, daß die Brodregie nicht nur den Staat nichts kostet, sondern der Militärverwaltung noch G e w i n n verschafft hat; daß die Feldapotheke keine Administrationskosten veranlaßt, und sie so wenig als die Brodregie in dem Ausgabebudget des Kriegskministeriums erscheint; daß der Macherlohn für die Montirungen sehr gering erscheine, gesteht der Commissionsbericht der andern Kammer selbst ein. Die Anstalt der unentbehrlichen *Duvriers*

beruht auf höheren Ansichten, als nur auf der, gewöhnlichen Handwerksartikelfertigen zu lassen. Die Duvriers müssen mit ins Feld ziehen, sie müssen geübt sein, nach Modellen und Rissen zu arbeiten. Will man sie im Kriege verwenden, so müssen sie im Frieden eingeübt, und in Thätigkeit erhalten werden.

Es scheint, daß das Interesse der Gewerbe in den beteiligten Garnisonsorten der Selbstadministration der Kriegsverwaltung entgegen gehalten werden will. Dieses Interesse kann aber nur dann Beherzigung verdienen, wenn das allgemeine Interesse nicht darunter leidet, das ist, wenn die bürgerlichen Gewerbe nicht theurer, doch eben so gut die Gegenstände abliefern, als die Kriegsverwaltung sie erzeugt. Ist dieses aber der Fall nicht, so erkennt man dem Privatinteresse, dem allgemeinen gegenüber keinen Vorzug zu.

Als durch den Flor der Finanzen dem Finanzministerium die Mittel gegeben waren, den Zinsfuß von 5% auf 4% herab zu setzen, so konnte diese Maßregel nur allgemeinen Beifall erregen, wenn schon das Interesse aller Capitalisten empfindlich darunter litt. Selbst die in jeder Brust tief erregte Theilnahme an der Lage der Wittwen, Waisen und Pupillen, welche durch Herabsetzung des Zinsfußes, ein Fünftel ihres Einkommens einbüßten, konnte die Rücksicht auf das vorragende allgemeine Interesse des Staates nicht schwächen. Eben so wenig wird man jetzt den Vortheil einiger Gewerbe als ein überwiegendes Motiv ansehen wollen, um eine Vermehrung der Kriegsadministrationsausgaben damit im Voraus zu rechtfertigen. Der Antrag Ihrer Commission geht also dahin: Eine hohe Kammer möge den Absätzen 6. 7. 8. und 9. der Adresse nicht beitreten, insofern sie jedoch für billig erachten sollte, der Kriegsadministration Gelegenheit zu geben, in Beziehung auf Absatz 6. der Brodregie, und Absatz 9. die Feldapothek betreffend, seine fortan bean-

standete Verwaltung zu rechtfertigen, so könnte diesen Absätzen 6. und 9. die Zustimmung auch ertheilt werden.

Absatz 10. verlangt, mit der jedesmaligen Vorlage über die Militärausgaben der abgewichenen Finanzperiode, gleichzeitig auch die Vorlage:

a) „des Inventariums alles dem Staate gehörigen Materials an Waffen, Monturen etc. vom Anfang der abgewichenen Rechnungsperiode, mit der Nachweisung über den Ab- und Zugang während dieser Periode, und zwar nicht bloß der in den Magazinen, sondern auch bei den Regimentern vorhandenen Gegenstände;“

b) „die Liste der Präsenz der Soldaten und Officiere in der abgewichenen Periode.“

Was a) das Inventarium betrifft, so glaubt Ihre Commission nicht, daß Documente von solcher Wichtigkeit zur öffentlichen Bekanntmachung geeignet seien. Es dürfte genügen, wenn die Einsicht derselben auf dem Kriegsministerialbureau den Budgetscommissionsmitgliedern gestattet würde, was unseres Wissens auch noch niemals verweigert worden ist.

Was b) die Präsenzliste der Soldaten und Officiere betrifft, so hätte die Budgetscommission der andern Kammer sich mit dem Kriegsministerio vorerst darüber zu benehmen, was sie unter Präsenzliste versteht. Sind es die monatlichen Zahlungslisten, so wird, — wir bezweifeln es nicht — das Kriegsministerium keinen Anstand nehmen, auf jedesmaliges Begehren dieselbe an die Budgetscommission zu verabsolgen.

Dieser, mit kurzer Hand zu erledigende Gegenstand scheint sich zur Aufnahme in eine Adresse nicht zu eignen.

Ihre Commission schlägt Ihnen demnach vor, dem Absatz 10. der Adresse nicht beizutreten.